

Dipl.-Psych. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Expertise - 21 F 144/22 (AG Bad Liebenwerda) -

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Nicola K [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Ihr Sachverständigengutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind ihre Ausführungen nicht haltbar.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.^{1,2} Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“³. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“⁴. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁵ Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.⁶

Die Arbeitsweise von Nicola K [REDACTED] entspricht nicht den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht von der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten. Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht werden wohlgermerkt vom Bundesjustizministerium publiziert.⁷

¹ Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland, S. 14 ff.

² <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

³ ebd.

⁴ ebd.

⁵ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

⁶ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

⁷ <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/>

Die Arbeitsweise von Nicola K■■■■■ entspricht zudem nicht den Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten werden vom Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen, d.h. dem gemeinsamen Dachverband vom Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), erstellt.⁸

Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht betonen ausdrücklich die Wichtigkeit des methodischen Vorgehens bei der Gutachtenerstellung. So ist dort explizit zu lesen: „Die Qualität eines Gutachtens bestimmt sich auf zwei Ebenen: 1. der Qualität des gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns, 2. der Qualität der Abfassung des schriftlichen Gutachtens. Fehler auf der ersten Ebene können durch eine einwandfreie Darstellung auf der zweiten Ebene nicht wettgemacht werden.“⁹

Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten betonen ausdrücklich den Aspekt der Wissenschaftlichkeit, da eine wissenschaftlich korrekte Arbeitsweise für die Qualität eines Gutachtens von entscheidender Bedeutung ist. So ist dort wortwörtlich zu lesen: „Ein psychologisches Gutachten dokumentiert ein wissenschaftlich fundiertes Vorgehen“¹⁰.

Der Wissenschaftliche Dienst für Familienfragen hat auf Grundlage der Auswertung von 150 Sachverständigengutachten im Familienrecht einen Artikel zu den sechs häufigsten Fehlern bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten veröffentlicht.¹¹ Der besagte Artikel wird nachfolgend zitiert:

„Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten

1. Verwechslung von Sympathie mit Erziehungsfähigkeit

Ein Elternteil, der das Kind in übertriebener Weise in den Himmel lobt und ihm alles erlaubt, wird bei nahezu allen Testverfahren besser abschneiden als ein Elternteil, der dem Kind ein realistisches Bild vermittelt und erzieherisch tätig wird. Dennoch

MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html

⁸ https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf

⁹ Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage, S. 11.

¹⁰ Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen (2017): Qualitätsstandards für psychologische Gutachten, S. 2.

¹¹ www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler

verwechseln viele gerichtlich bestellte Sachverständige Sympathie mit Erziehungsfähigkeit.

2. Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens

Anstatt den Kindeswillen einmalig zu erheben und anschließend darüber zu spekulieren, ob der Kindeswille konstant ist oder nicht, macht es weitaus mehr Sinn, den Kindeswillen zweimal in einem längeren Zeitraum zu erheben – idealerweise zu Beginn und am Ende der Begutachtung sowie in einem neutralen Setting, d.h. nicht bei einem der Elternteile. Bedauerlicherweise gehen viele gerichtlich bestellte Sachverständige nicht so vor.

3. Keine Berücksichtigung der Biographie

Ein Elternteil, der über ein abgeschlossenes Studium und keine psychische Krankenakte verfügt, wird dem Kind tendenziell bessere Ratschläge auf den Weg geben als ein Elternteil, der über drei abgebrochene Ausbildungen verfügt und sich seit Jahren in psychologischer Behandlung wegen einer Persönlichkeitsstörung befindet. Bedauerlicherweise missachten viele gerichtlich bestellte Sachverständige offenkundige Fakten zur Erziehungsfähigkeit.

4. Spekulationen statt Fakten

Anstatt den Sachverhalt in Form von Fakten wiederzugeben, maßen sich viele gerichtlich bestellte Sachverständige in ihrem Übermut an, wilde Spekulationen zu tätigen. Anstatt Spekulationen als solche, sprich: als Vermutungen, zu kennzeichnen, neigen viele gerichtlich bestellte Sachverständige dazu, ihre Spekulationen als gesicherte Tatsachen darzustellen. Dies widerspricht jeder Form des wissenschaftlichen Arbeitens.

5. Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen

Viele gerichtlich bestellte Sachverständige kennen den rechtlichen Rahmen nicht. Entweder bewegt sich ihre Definition der Kindeswohlgefährdung fernab der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht oder sie geben Empfehlungen ab, die rechtlich unzulässig sind. Besonders peinlich wird dies, wenn diese den Titel ‚Fachpsychologe für Rechtspsychologie‘ tragen.

6. Keine Auseinandersetzung mit den Folgen einer Fremdunterbringung

Die Eltern werden dämonisiert, die Fremdunterbringung wird glorifiziert. Viele gerichtlich bestellte Sachverständige setzen sich mit den Folgen einer Fremdunterbringung und dementsprechend mit einer sekundären Kindeswohlgefährdung in Folge der Trennung von den Eltern nicht auseinander. Gemäß Studienlage gelten Heimkinder als Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten.“¹²

Die Arbeitsweise von Nicola K■■■■ ist bedauerlicherweise weder methodisch fehlerfrei noch wissenschaftlich fundiert. Die beauftragte Sachverständige begeht drei der häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten.

Fehler Nr. 1 von Nicola K■■■■: Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens

Nicola K■■■■ hat es versäumt, das Kind mit den realistischen Alternativen zu konfrontieren. Wie das Kind es finden würde, wenn die Mutter wegziehe und das Kind beim Vater leben müsste, wurde von Seiten der Sachverständigen nicht gefragt – obwohl dies eine ihrer Empfehlungen ist. Dies versäumt zu haben, ist methodisch absolut inakzeptabel.

Fehler Nr. 2 von Nicola K■■■■: Spekulationen statt Fakten

Die tatsächliche Erziehungsfähigkeit der Eltern bleibt völlig unbekannt. Zur Förderkompetenz beider Eltern finden sich keinerlei substantiierte Angaben – obwohl die Förderkompetenz im Hinblick auf den zukünftigen Lebensweg des Kindes von herausragender Bedeutung ist. Die Ausführungen hierzu auf Seite 49 bzw. 52 sind gewiss nicht als substantiiert zu bezeichnen.

Da nur 60% der Intelligenz erblich bedingt ist, kommt der Förderung durch die Eltern eine besondere Rolle zu.¹³ Dieser Aspekt der Erziehungsfähigkeit, der für die Beurteilung des Kindeswohls von entscheidender Bedeutung ist, wird von Nicola K■■■■ nicht adäquat behandelt.

Nicht nur Spaß, sondern auch ein Mindestmaß an Disziplin zu kennen, ist für den

¹² www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler

¹³ <https://www.faz.net/aktuell/wissen/intelligenz-sind-gene-oder-die-erziehung-verantwortlich-15797270.html>

späteren Lebensverlauf nach wissenschaftlichen Erkenntnissen außerordentlich wichtig. Den Gratifikationsaufschub, d.h. Belohnungsaufschub, zu erlernen – also in der Lage zu sein, kurzfristigen Versuchungen zu widerstehen –, ist ein wichtiger Prozess in der Erziehung, der den zukünftigen Lebensweg eines Kindes – insbesondere im Hinblick auf den Bildungserfolg und späteren beruflichen Erfolg – maßgeblich prägt.¹⁴ Ausführungen hierzu finden sich jedoch bei Nicola K. nicht.

Zur Eruiierung der Förderkompetenz wäre es sinnvoll gewesen, einen IQ-Test mit beiden Eltern durchzuführen, wie dies einige Sachverständige im Familienrecht standardmäßig praktizieren. Ein IQ-Test als wissenschaftlich anerkanntes Verfahren hätte Aufschluss darüber geben können, ob zwischen den Eltern bedeutsame Unterschiede im Bereich der Intelligenz feststellbar sind, d.h. der Kompetenz, Sachverhalte adäquat zu analysieren und intelligente Entscheidungen für das Kind zu treffen. Dies hat Nicola K. jedoch nicht getan. Fundierte Aussagen zur Förderkompetenz sind somit nicht möglich. Folglich sind auch keine validen Aussagen darüber möglich, was dem Kindeswohl am besten entspricht. Der Sachverhalt ist gegenwärtig nur unzureichend erforscht.

Der „Family Relations Test für Kinder und Jugendliche“ (FRT-KJ) steht seit geraumer Zeit in der Kritik der Wissenschaft. So bezeichnete der Professor für Entwicklungspsychologie und Entwicklungsdiagnostik, Dr. Wolfgang Beelmann, bezüglich des FRT-KJ bei einer Tagung des BDP bereits im Jahr 1995 den Umgang mit diesem Verfahren in der diagnostischen Praxis wörtlich als „haarsträubend“.¹⁵

Zum FRT-KJ schreibt zudem der Familientherapeut Peter Thiel: „Nicht geeignet für eine auch nur annähernde Erfassung der Wirklichkeit ist der sogenannte Family-Relations-Test. Der Family-Relations-Test ‚funktioniert‘ nach dem Prinzip des Mehrheitswahlrechtes. Eine Nennung kann nur einmal an eine Person (Vater, Mutter oder andere nahestehende Person, z.B. neue Partner der Eltern) oder an einen ‚Herrn Niemand‘ vergeben werden. So kann zum Beispiel das Item ‚Diese Person in der Familie ist sehr nett‘, nur einmal vergeben werden. Das heißt, wenn das Kind dieses Item dem Vater zuordnet, kann es die Mutter nicht mehr bekommen, selbst wenn sie eigentlich auch nett ist, nur nicht ‚so nett‘, wie der Vater. Das heißt, es gibt für das Kind nicht die Möglichkeit seine Präferenzen in Form von Abstufungen zu vergeben, wie es z.B. in Form der Schulzensuren 1-6 der Fall ist

¹⁴ Schlag, Bernhard (2013): Lern- und Leistungsmotivation, , 4. Auflage, S. 45 ff.

¹⁵ Leitner, Werner (2000): „Zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten“, Familie und Recht, 11. Jahrgang, Heft 2, S. 61.

oder durch eine Punkteskala von 0-10 ermöglicht werden könnte. In einem solchen Fall könnte ein Kind z.B. 6 Punkte dem Vater zuordnen und 4 Punkte der Mutter.“¹⁶

Fehler Nr. 3 von Nicola K■■■■: Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen

Auf Seite 56 schreibt Nicola K■■■■ einen ganzen Absatz mit folgender Überschrift: „Über die gerichtliche Fragestellung hinausgehende Empfehlung“.

K■■■■ verkennt die Rolle des gerichtlich bestellten Sachverständigen, da sie sich nicht darauf beschränkt, als Gehilfe des Gerichts die ihr auferlegte Fragestellung zu beantworten (vgl. BGH, NJW 2006, 3214 Rdn. 11), sondern darüber hinaus Feststellungen tätigt, für die sie nicht beauftragt ist. Mit anderen Worten: Sie hat faktisch den Beweisbeschluss erweitert und eigenmächtig den Gutachtauftrag überschritten.

Gemäß § 406 Abs. 1 ZPO kann ein Sachverständiger aus den gleichen Gründen als Befangen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Die Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit ist möglich, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. § 42 Abs. 2 ZPO. Befangenheit meint eine ursächliche innere Einstellung zu den Beteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens. Eine Besorgnis der Befangenheit ist daher anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Sachverständigen aufkommen lassen. Geeignetes Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. Rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden scheiden aus. Es kommt für die Begründetheit eines Befangenheitsgesuches nicht darauf an, ob der Sachverständige tatsächlich befangen ist, allein der Anschein der Befangenheit ist ausreichend (Zöller, ZPO 29. Aufl. Rdn 9 zu § 42 ZPO).

Die Befürchtung fehlender Unparteilichkeit kann berechtigt sein, wenn der Sachverständige den Gutachtauftrag in einer Weise erledigt, die als Ausdruck einer unsachlichen Grundhaltung gegenüber einer Partei gedeutet werden kann.

¹⁶ <http://www.system-familie.de/testdiagnostik.htm>

Eine solche unsachliche Grundhaltung kann sich daraus ergeben, dass der Sachverständige Maßnahmen ergreift, die von seinem Gutachterauftrag nicht gedeckt sind (BGH, NJW-RR 2013, 851 Rdn. 11), indem er etwa dem Gericht vorbehaltene Aufgaben wahrnimmt (OLG Köln, NJW-RR 1987, 1198, 1999 ; OLG Celle, NJW-RR 2003, 135; OLG Jena, FamRZ 2008, 284, juris Rdn. 60 ff.; OLG Dresden, Beschluss vom 26. Mai 2015, 9 W 130/15, juris Rdn. 7; BeckOK-ZPO/Scheuch, § 406 Rdn. 24.3). So liegen die Dinge hier.

Zusammenfassung

Auf Grundlage des Gutachtens von Nicola K. [REDACTED] ist keine fundierte Entscheidung möglich. Die Förderkompetenz beider Eltern bleibt völlig unklar. Wie das Kind es finden würde, wenn die Mutter wegziehe und das Kind beim Vater leben müsste, wurde von Seiten der Sachverständigen nicht gefragt. Ferner hat sie ihre Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen offenbart. Es wird empfohlen, eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Sachverständigengutachtens sollte es sein, eine adäquate Begutachtung zu gewährleisten. Weder die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht noch die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten wurden seitens der Diplom-Psychologin Nicola K. [REDACTED] korrekt angewandt. Das Sachverständigengutachten von Nicola K. [REDACTED] ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage*. Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.

Burow, Patrick (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.

Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologeneinigungen (2017): *Qualitätsstandards für psychologische Gutachten*. Berlin: Föderation Deutscher Psychologeneinigungen.

- Leitner**, Werner (2000): „Zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten“, *Familie und Recht*, 11. Jahrgang, Heft 2. Neuwied: Luchterhand.
- Salzgeber**, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage. München: Beck.
- Schlag**, Bernhard (2013): *Lern- und Leistungsmotivation*, 4. Auflage, Wiesbaden: Springer VS.
- Thiel**, Peter (2017): Testdiagnostik
<http://www.system-familie.de/testdiagnostik.htm> (zuletzt abgerufen am 01.11.2022)
- Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen** (2017):
https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf (zuletzt abgerufen am 01.11.2022)
- Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz** (2019):
<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html> (zuletzt abgerufen am 01.11.2022)
- Frankfurter Allgemeine Zeitung** (2018) Schlaue geboren oder schlau geworden?
<https://www.faz.net/aktuell/wissen/intelligenz-sind-gene-oder-die-erziehung-verantwortlich-15797270.html> (zuletzt abgerufen am 01.11.2022)
- Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen** (2021): Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten
<http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler> (zuletzt abgerufen am 01.11.2022)
- Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen** (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland
<http://www.wissenschaftlicher-dienst-fuer-familienfragen.de/images/dokumente/Studie-Die-Qualitaet-familienpsychologischer-Gutachten-in-Deutschland.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.11.2022)
- Zweites Deutsches Fernsehen** (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander
<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 01.11.2022)